

**Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangeboten – SBA-VO) – Entwurf, 29. Januar 2016
Az: 31-6500.39/133
Stellungnahme**

I. Vorbemerkung

Bereits im Vorfeld der Schulgesetzänderung im Juli 2015 haben wir deutlich gemacht, dass das Schulgesetz selbst viele Fragen zur praktischen Umsetzung der schulischen Inklusion offen lässt. Wir forderten daher verbindliche untergesetzliche Regelungen ein. Insofern begrüßen wir die Vorlage eines entsprechenden Verordnungsentwurfes. Wir erwarten, dass dieser nun die vorhandenen Lücken im Interesse der Kinder mit und ohne Behinderung ausfüllt.

Die Geschichte unseres Landesverbandes ist eng mit der uneingeschränkten Teilhabe an Bildung auch für Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen verknüpft. Es waren vor 50 Jahren Eltern, die den Verband gründeten mit dem Ziel, das Recht auf Bildung für alle umzusetzen. Deshalb ist es uns wichtig, dass dieses Recht auf Bildung für alle Kinder auch in einer inklusiven Schullandschaft gestärkt wird.

Zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA VO) nehmen wir daher wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

**II.1 Teil 1:
Allgemeine Bestimmungen**

Zu: § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen, Geltungsbereich
Wir begrüßen, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden kann.
Es muss von Seiten der Schulverwaltung sicher gestellt werden, dass von Anfang an auch die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft beteiligt werden. Zu beachten ist ferner, dass manche dieser Angebote nur überregional vorhanden sind.

Die Verordnung hat nur „Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ im Blick. „Kinder ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ werden nur dann von den Regelungen der Verordnung er-

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

fasst, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist (§ 1 Satz 2).

Diese Formulierung ist unpräzise. Weder im Gesetz selbst noch in der Verordnung werden die Kriterien genannt, die für die Zuordnung „mit bzw. ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ relevant sind. Hilfsweise könnte evtl. eine Begründung der Verordnung herangezogen werden, doch eine solche schriftliche Begründung liegt dem Entwurf der Verordnung nicht bei. Es bleibt daher unklar, welche Kinder tatsächlich gemeint sind, wer dies festlegt und nach welchen Kriterien.

Wir bitten daher dringend um eine Klarstellung. Andernfalls befürchten wir in der praktischen Anwendung der Verordnung erhebliche Schwierigkeiten und langwierige – ggf. auch juristische – Klärungsprozesse. Im Interesse des Kindeswohls bedarf es zeitnaher und transparenter Entscheidungen.

Zu: § 3 Auskunftsrecht der Erziehungsberechtigten

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind betreffenden Unterlagen der Schulaufsichtsbehörden einzusehen und auf Wunsch auch Kopien der Unterlagen ausgehändigt zu erhalten.

Laut Verordnungsentwurf bestimmt sich der Auslagenersatz (für die Kopien) nach dem Landesgebührengesetz. Für Erziehungsberechtigte mit behinderten Kindern ist nicht erkennbar, ob eine sachliche Gebührenbefreiung vorliegt. Ein Blick in das Landesgebührengesetz reicht nicht aus, um zu erkennen, ob und ggf. in welchem Umfang tatsächlich Gebühren anfallen. Mit Blick auf die Geringfügigkeit (Auslagenersatz für Kopien) und den hohen bürokratischen Aufwand für das Erheben einer Gebühr sollte grundsätzlich auf den Auslagenersatz verzichtet werden.

**Wir schlagen daher zur Klarstellung folgende Formulierung vor:
(...); ein Auslagenersatz wird nicht erhoben.**

**II.2 Teil 2:
Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

Zu: § 4 Antrag der Erziehungsberechtigten

Absatz 1: Satz 2 sieht vor, dass die Schule einen pädagogischen Bericht erstellt. Eltern (Erziehungsberechtigte) fragen regelmäßig bei uns an, ob sie ein Recht auf Einsichtnahme in den pädagogischen Bericht haben – bevor dieser an die Schulverwaltung weitergeleitet wird. Um die Akzeptanz und die Transparenz des Verfahrens und der sich daraus ergebenden Entscheidung zu erhöhen, halten wir es für unerlässlich, dass die Eltern frühzeitig einbezogen werden und der Inhalt des pädagogischen Berichts mit den Eltern besprochen wird.

Deshalb regen wir eine entsprechende Ergänzung und Klarstellung in der Verordnung an.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Absatz 2: Wir halten es für unabdingbar, dass eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einbezogen wird, um zu klären, ob und ggf. welche Unterstützung ein Kind für das Erreichen seines Bildungszieles braucht. Allerdings ist es aus unserer Sicht für eine qualifizierte Diagnostik und die Erstellung des pädagogischen Berichts zwingend erforderlich, dass eine Lehrkraft für Sonderpädagogik aus der jeweiligen speziellen Fachrichtung hinzugezogen werden muss. Nicht von ungefähr gibt es ein ausdifferenziertes Spektrum der unterschiedlichen Fachrichtungen im Bereich der Sonderpädagogik. Ein körperbehindertes Kind muss daher von einer Lehrkraft für Sonderpädagogik aus dem Förderschwerpunkt Körperbehinderung / motorische Entwicklung begutachtet werden, ein sehbehindertes Kind von einer Lehrkraft mit dem Förderschwerpunkt Sehen usw.

Absatz 4: Die Heranziehung einer entsprechenden Lehrkraft für Sonderpädagogik mit dem jeweils passenden Förderschwerpunkt ist gerade bei der Einschulung zwingend erforderlich. Dies ist insbesondere für Kinder mit Behinderungen, die einen inklusiven Kindergarten besucht hatten und im Einzelfall ggf. auch keine Leistungen der Frühförderung (sonderpädagogische Frühförderung oder Interdisziplinäre Frühförderung) erhalten haben, besonders wichtig für einen erfolgreichen Start in die Schullaufbahn.

Richtig ist, dass derzeit viele Kinder im vorschulischen Bereich bereits durch die Frühförderstellen begleitet und unterstützt werden. Für diese Kinder – und ihre Eltern – wäre es eine deutliche Vereinfachung, wenn die Eltern die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch über die Frühförderstelle oder ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) stellen könnten. Hinzu kommt, dass vielfach die zuständige Grundschule nicht barrierefrei ist und der gängige Meldetermin – im März – zu spät ist, um das gesamte Verfahren fristgerecht und ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen vor der Einschulung durchführen zu können.

Wir regen daher an, § 4 Absatz 4 wie folgt neu zu fassen:

„Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule **oder ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum.**“

Zu: § 5 Verfahren ohne Antrag der Erziehungsberechtigten

Absatz 1: Die allgemeine Schule kann ohne Antrag der Erziehungsberechtigten ein Verfahren einleiten, wenn „konkrete Hinweise“ vorliegen. Im Verordnungstext wird nicht präzisiert, was damit im Einzelfall gemeint sein könnte. Im Interesse von Transparenz und Akzeptanz ist eine Konkretisierung unerlässlich. Außerdem ist unklar, wer berechtigt ist, ggf. solche „konkreten Hinweise“ vorzubringen. Können „konkrete Hinweise“ auch von Mitschülern, Eltern, Schulassistenten, Schulträgern oder Lehrkräften stammen, die die allgemeine Schule veranlassen, tätig zu werden?

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Absatz 2: Es werden hier diese „konkreten Hinweise“ etwas präzisiert mit der drohenden Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule im Hinblick auf den Schüler mit Behinderung oder dessen Mitschüler. Offen bleibt der Zeitpunkt des Eingreifens, sprich der Antragstellung durch die Schule. Ist ein Vorverfahren erforderlich? Wie lange soll, darf oder muss die Schule versuchen, den inklusiven Unterricht allein zu gestalten? Wann gerät das Recht auf Bildung der Kinder in Gefahr?

Hintergrund dieser Frage ist ein konkreter Einzelfall an einer Grundschule. Die Schule bemüht sich nach Kräften, ein Kind mit Behinderung inklusiv zu beschulen. Inzwischen ist der Klassenlehrer dauerhaft krank, die vom Landkreis finanzierte Schulassistenz hat mehrfach gewechselt und fällt ganz weg, die Eltern der Mitschüler sind bzgl. dem Recht ihrer Kinder ohne Behinderung besorgt und Schule und Schulträger fühlen sich mit der Klärung dieses Einzelfalls im Stich gelassen. Im Interesse aller Beteiligten sind daher klare Kriterien und Regeln, aber auch zeitliche Abläufe, zu definieren.

Zu: § 6 Einleitung des Verfahrens, sonderpädagogische Diagnostik

Absatz 1: Die Formulierung ist unpräzise. Eine Erläuterung fehlt. Was sind „konkrete Hinweise“ und wer ist berechtigt, ggf. solche Hinweise zu geben? Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 5 Absatz 2.

Absatz 2: Es ist unabdingbar, dass für die Kinder mit Behinderung die entsprechende Lehrkraft für Sonderpädagogik der jeweiligen Fachrichtung mit der sonderpädagogischen Diagnostik beauftragt wird. Dies muss zwingend von der Schulaufsichtsbehörde sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass ein körperbehindertes Kind von einer Lehrkraft für Sonderpädagogik aus dem Förderschwerpunkt Körperbehinderung / motorische Entwicklung begutachtet werden muss, ein sehbehindertes Kind von einer Lehrkraft mit dem Förderschwerpunkt Sehen usw. Nur so kann sichergestellt werden, dass z.B. auch die richtige Hilfsmittelversorgung ermittelt werden kann. Mit der richtigen Diagnostik kann im Einzelfall eher eine inklusive Beschulung ermöglicht werden. Die richtige und umfassende Diagnostik ist daher entscheidend für den erfolgreichen Bildungsweg des Kindes.

Wir regen an, im Einzelfall im Begutachtungsprozess eine Vertrauensperson des Kindes zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Kinder, die in ihrer Kommunikation eingeschränkt sind. Für die gesamte Diagnostik ist entscheidend, das Verhalten des Kindes richtig zu deuten.

Wir regen daher folgende Ergänzung an: „Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft bezieht ggf. eine Vertrauensperson des Kindes oder weitere Fachkräfte ein.“

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung in § 6 Absatz 2 letzter Satz, dass die beauftragte Lehrkraft bei der Begutachtung inhaltlich nicht an Weisungen gebunden ist. Neutralität und Unabhängigkeit sind Garanten für die Akzeptanz des Gutachtens und stärkt das Vertrauen der Erziehungsberechtigten in das Verfahren. Das Gutachten muss sich einzig am Wohl des Kindes orientieren.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Ziel des letzten Halbsatzes („sie soll am Verfahren bisher nicht beteiligt gewesen sein.“) soll vermutlich die Unabhängigkeit sein. Wir unterstützen diese Zielsetzung. Allerdings wird dies vor allem im Ländlichen Raum, in denen oft auch ein kleineres Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum in einem Landkreis die Begleitung der behinderten Kinder übernimmt, nicht umsetzbar sein. Häufig ist dort eine Lehrkraft für Sonderpädagogik sowohl in der Frühförderung als auch in der Begleitung der Kinder im sonderpädagogischen Dienst eingesetzt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass diese Lehrkraft auch mit der sonderpädagogischen Diagnostik beauftragt wird.

Wir regen daher folgende Ergänzung an: (...); sie soll **möglichst** am Verfahren bislang nicht beteiligt gewesen sein.“

Absatz 3: Für den gelingenden Schulbesuch ist es zwingend notwendig, dass frühzeitig alle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Schulbesuch festgelegt werden. Wir begrüßen daher diese Klarstellung in Satz 1. Wir erwarten, dass dazu auch Aussagen ggf. zur Notwendigkeit, der Qualität und dem Umfang einer Schulassistenz, der Versorgung mit geeigneten Hilfsmitteln, ggf. der baulichen Anpassung des Schulgebäudes (z.B. barrierefreie Nutzbarkeit, Rollstuhl-WC, Wickelmöglichkeit, Rückzugsmöglichkeit, Akustik, Lichtverhältnisse) sowie zur Schülerbeförderung in das Gutachten aufgenommen werden.

Absatz 5: Aus unserer Sicht ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde sowohl bei Zustimmung als auch bei Ablehnung den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

Wir erwarten, dass die Entscheidung schriftlich bekanntgegeben wird. Wir erwarten ferner eine Begründung der Entscheidung. Wir setzen voraus, dass die Erziehungsberechtigten ggf. die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auf dem Rechtsweg überprüfen lassen können.

Zu: § 7 Anspruchsfeststellung

Absatz 1: Auf den ersten Blick erscheint der in Satz 2 formulierte Gedanke, einen vorrangigen Förderschwerpunkt zu bestimmen, wenn sich der Anspruch des Kindes auf mehrere Förderschwerpunkte erstreckt, verständlich. Doch auf den zweiten Blick – und den zahlreich gesammelten Erfahrungen in der Vergangenheit – ist dies so nicht umzusetzen. Je nach Art und Schwere der Behinderung ist nicht von einem vorrangigen bzw. nachrangigen Förderschwerpunkt auszugehen – im Gegenteil. Einschränkungen in der Motorik, beim Sehen oder Hören wirken sich auf alle Entwicklungs- und Lernbereiche aus. Um diesen Kindern eine gute Bildung zu vermitteln, bedarf es einer Förderung in allen Bereichen. Eine Festlegung auf einen Förderschwerpunkt würde diesen Kindern nicht gerecht werden.

Absatz 2: Wir begrüßen, dass die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall den Anspruch auf eine Internatsunterbringung feststellt. Diese Entscheidung muss nach klaren Kriterien erfolgen, die ausschließlich das Wohl des Kindes im Blick haben. Da diese Feststellung nach Satz 2 das Einvernehmen mit dem für die

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Unterbringung zuständigen Leistungs- und Kostenträger voraussetzt, besteht die begründete Sorge, dass diese Feststellung von den Ressourcen – sprich der Finanzierung der Unterbringung im Internat durch den zuständigen Leistungs- und Kostenträger – abhängig gemacht wird. Es besteht die Sorge, dass die inhaltlichen Kriterien, die eine Internatsunterbringung begründen, in den Hintergrund rücken. Deshalb bedarf es hier einer Klarstellung.

Absatz 3: Auch bei einem vereinfachten Verfahren ist sicherzustellen, dass immer eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt beteiligt wird.

Absätze 4 – 6: Wie wird den Erziehungsberechtigten die Entscheidung bekannt gegeben? Wir erwarten, dass die Entscheidung schriftlich bekanntgegeben wird. Wir erwarten ferner eine Begründung der Entscheidung. Wir setzen voraus, dass die Erziehungsberechtigten ggf. die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auf dem Rechtsweg überprüfen lassen können.

Die Formulierung in Absatz 6 irritiert. Wir hatten § 7 insoweit verstanden, dass die Schulaufsichtsbehörde zunächst nur über den Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot entscheidet – und nicht über den Bildungsort. Wir nahmen bislang an, dass die Entscheidung über den Bildungsort erst in der Bildungswegekonzferenz getroffen wird. Wenn unsere Auffassung zutreffend ist, müsste der Absatz 6 zu § 16 des Verordnungsentwurfes zugeordnet werden. Wir bitten um Klarstellung.

Zu: § 8 Befristung, Aussetzung

Absatz 1: Wir begrüßen, dass eine Befristung grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten soll. Kinder mit Behinderungen brauchen Planungssicherheit. Insofern ist zu begrüßen, dass in der Regel eine Befristung die gesamte Primarstufe umfasst.

Beim Lesen irritiert hat uns die Formulierung „im Nachhinein“. Wir stellen fest, dass auch im Interesse der Rechtssicherheit eine rückwirkende Festlegung nicht erfolgen kann. Falls diese Regelung von uns missverstanden wurde, so bitten wir um Klarstellung, um ggf. solche Missverständnisse bei der Anwendung von vorneherein zu vermeiden.

Zu: § 9 Überprüfung und Aufhebung

Absatz 2: Die Verordnung bleibt die Antwort schuldig, was unter „konkreten Hinweisen“ zu verstehen ist. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu erfüllen? Wer kann diesen Antrag stellen? Wir bitten daher um Klarstellung.

Grundsätzlich ist auch hier anzumerken, dass immer die entsprechende Lehrkraft für Sonderpädagogik mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt zwingend zu beteiligen ist.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zu: § 10 Wiederholte Feststellung

Wir begrüßen, dass der Antrag auf wiederholte Feststellung frühzeitig – bis zum 1. Dezember – vorgelegt werden muss. Diese frühe Antragsstellung ist notwendig, um ggf. die notwendigen Voraussetzungen für einen gelingenden inklusiven Unterricht zum darauffolgenden Schuljahr zu organisieren.

Unverständlich ist uns aber, weshalb es eine solche konkrete Frist nur für die wiederholte Feststellung, nicht aber für die erstmalige Feststellung, gibt. Bei der erstmaligen Feststellung – z.B. bei der Einschulung – ist ein zeitlicher Vorlauf noch dringlicher, damit an den allgemeinbildenden Schulen die notwendigen Voraussetzungen für einen gelingenden Unterricht geschaffen werden können (z.B. bauliche Maßnahmen, Beschaffung geeigneter Hilfsmittel, Einstellung von Schullassistenten usw.). Wir hatten auf eine frühzeitige Festlegung bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Schulgesetzänderung hingewiesen. Wir bitten daher um Klarstellung.

II.3 Teil 3:

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Zu: § 11 Beratung der Erziehungsberechtigten

Absatz 1: Wir begrüßen ausdrücklich, dass erstmals klar formuliert wird, dass die Schulaufsichtsbehörde über alle möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren berät – unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft.

Wir haben derzeit aber die Sorge, ob diese Beratung in der Praxis tatsächlich umfassend stattfindet. Eine solche Beratung setzt eine umfassende Kenntnis der Schullandschaft voraus. Aus den Rückmeldungen vieler Eltern wissen wir, dass bislang die Schulaufsichtsbehörden beispielsweise kaum oder nur unzureichende Kenntnisse über die Barrierefreiheit der einzelnen möglichen Schulen hatten. Diese Sorge manifestiert sich auch aus der Antwort der Landesregierung auf eine entsprechende Anfrage der FDP/DVP-Landtagsfraktion „Wird die Gemeinschaftsschule ihrem Auftrag als Inklusionsschule gerecht? (LT-Drs. 15/5322 vom 6. Juni 2015 und Antwort der Landesregierung vom 7. Juli 2014).

Aus den vielen Anfragen von Eltern wissen wir, dass Eltern sehr gerne die möglichen Bildungsorte ihrer Kinder probeweise besuchen wollen und sich umfassend informieren wollen, um die für den weiteren Weg ihres Kindes mit Behinderung so weitreichende Entscheidung treffen zu können. Deshalb ist eine gute, umfassende und frühzeitige Beratung unerlässlich.

Absatz 2: Wir bedauern, dass kein konkreter Termin für die Beratung benannt ist. Die Formulierung „frühzeitig“ erscheint uns sehr allgemein und vage. Wir hatten bereits in der Anhörung zum Schulgesetz angeregt, die Beratung und Entscheidung für den Bildungsort eines Kindes mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mindestens ein Jahr vor der Einschulung zu treffen. Nur so kann es gelingen, die Voraussetzungen für die Aufnahme

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

me an der allgemeinbildenden Schule zu schaffen.

Wir bitten daher nochmals um Prüfung und Benennung eines konkreten Termins.

Zu: § 12 Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

Absatz 2: Erziehungsberechtigte können nur dem Grunde nach entscheiden zwischen der allgemeinen Schule und dem Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums. Wenn sich aber die Erziehungsberechtigten für ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum entschieden haben und der Besuch des SBBZ mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt nur mit einer gleichzeitigen Internatsunterbringung möglich ist, so muss die Schulaufsichtsbehörde zwingend dafür Sorge tragen, dass in diesem Fall auch die Internatsunterbringung möglich ist. Dies könnte beispielsweise aufgrund der weiten Entfernungen – und damit dem langen Schulweg - zwischen Wohnort und Schulort erforderlich sein.

Zu: § 13 Ausübung des Wahlrechts

Absatz 2: Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet letztendlich, welche Schule das Kind mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch aufnehmen wird. Nach Satz 2 ist dabei das Einvernehmen mit den berührten kommunalen Stellen anzustreben. Doch was geschieht, wenn dieses Einvernehmen nicht herzustellen ist? Wird diese Auseinandersetzung ggf. auf dem Rücken des Kindes ausgetragen? Wird das Wahlrecht der Eltern hier eingeschränkt?

Zu: § 15 Bildungswegekonzferenzen

Absatz 1: Als mögliche Bildungsorte sind alle geeigneten Schulen einzubeziehen – unabhängig von der Trägerschaft. Dies gilt beispielsweise auch für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft, die zugleich unter ihrem Dach auch ein allgemeinbildendes Angebot haben („Inklusion andersherum“).

Durchaus nachvollziehbar ist für uns, dass die Schulaufsichtsbehörde bei der Entscheidung auch die Belange der berührten kommunalen Stellen berücksichtigt. Für die Entscheidung leitend muss das Wohl des Kindes sein. Die Sorge vieler Eltern ist, dass die Entscheidung über den Bildungsort stark abhängig ist von den Ressourcen (insbesondere Höhe der Leistungen der Eingliederungshilfe, der Schülerbeförderung o.ä.).

Unklar ist die Formulierung „voraussichtliche Notwendigkeit von Schülerlenkungsmaßnahmen“ im Zusammenhang mit der Suche nach dem geeigneten Bildungsort für ein Kind mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Die Formulierung ist nicht selbsterklärend und bedarf daher noch einer Erläuterung.

Absatz 4: Auch bei Bildungswegekonzferenzen soll die Schulaufsichtsbehörde das Einvernehmen mit dem berührten kommunalen Stellen anstreben. Doch was geschieht, wenn dieses Einvernehmen nicht herzustellen ist? Wird diese Auseinandersetzung ggf. auf dem Rücken des Kindes ausgetragen? Wir stellen

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

fest, dass es nicht Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist, mit Schulträgern und Leistungserbringern über die Finanzierung der Umsetzung des Bildungsanspruchs der behinderten Kinder zu verhandeln. Es ist ausschließlich Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, hier die notwendige Entscheidung herbeizuführen.

Zu: § 16 Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss an die Bildungswegekonzferenz

Absatz 2: Wir erwarten, dass diese (ablehnende) Entscheidung den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt wird und die Möglichkeit besteht, diese Entscheidung rechtlich überprüfen zu lassen. Wir erwarten ferner, dass der Ablehnung eine Begründung beigefügt ist.

Problematisch erscheint uns auch hier der Umstand, dass die Schulaufsichtsbehörde nur das Einvernehmen mit den berührten kommunalen Stellen anstreben – aber nicht ausdrücklich herstellen – soll. Uns erscheint es zwingend notwendig, dass die Schulaufsichtsbehörde im Interesse des Kindeswohl klare Verhältnisse schafft und im Einzelfall dieses geforderte Einvernehmen mit den kommunalen Stellen herstellt. Welche Folge hätte denn, wenn das Einverständnis nur angestrebt, aber nicht hergestellt werden könnte? Eine Klarstellung erscheint uns daher unerlässlich.

Zu: § 17 Besondere Bestimmungen für die Schulaufnahme an Schulen mit inklusivem Bildungsangebot

Wir vermissen hier eine klarstellende Regelung, wer vor und während der Umsetzung eines inklusiven Bildungsangebotes für dessen organisatorische Umsetzung verantwortlich ist. Insbesondere ist zu klären, wer für die notwendigen baulichen Maßnahmen, für die Versorgung mit Hilfsmitteln oder den angepassten Unterrichtsmaterialien sowie der Organisation der Schullastentz verantwortlich ist. Für uns steht zweifelsohne fest, dass diese Gesamtkoordination nicht den Erziehungsberechtigten aufgebürdet werden kann. Insofern bitten wir um eine Klarstellung.

Zu: § 19 Späterer Übergang in ein inklusives Bildungsangebot

Wir begrüßen die Durchlässigkeit, dass auch Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dieses zunächst an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum wahrnehmen und später in ein inklusives Bildungsangebot an eine allgemeinbildende Schule wechseln können.

Diese Durchlässigkeit muss auch in umgekehrter Richtung immer möglich sein! Es zeigt sich, dass insbesondere in der Pubertät – also in Sekundarstufe I – viele Kinder mit Behinderung den Wunsch haben, an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum zu wechseln. Diese Durchlässigkeit muss möglich sein und ihr darf nicht der Makel des Scheiterns anhaften. Deshalb bitten wir um eine entsprechende Regelung.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

II.4 Teil 4: Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung

Zu: § 20 Berufswegekonzferenz

Absatz 1: Wir begrüßen die Durchführung einer Berufswegekonzferenz ausdrücklich.

Absatz 2: Für das Gelingen einer Berufswegekonzferenz ist die diagnostische Kompetenz und Erfahrung in Bezug auf die berufliche Bildung einzubeziehen. Daher ist eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt frühzeitig zu beteiligen.

Absatz 3: In der Aufzählung der zu beteiligenden Schulen fehlt bislang das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum in der beruflichen Bildung in öffentlicher oder in freier Trägerschaft.

Zu: § 21 Fortbestehen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Es irritiert uns, dass in der Auflistung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte u.a. die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale Entwicklung fehlen. Wir bitten daher um Klarstellung.

II.5 Teil 5: Erziehung und Bildung in inklusiven Bildungsangeboten

Zu: § 25 Leistungsbewertung und Aufsteigen bei zieldifferentem Unterricht

Absatz 1: Wir begrüßen die Klarstellung, dass die Leistungsbewertung der Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, sich an den für sie geltenden Bildungsplänen orientiert.

Zu: § 27 Zeugnis der allgemeinen Schule bei zieldifferentem Unterricht

Wir begrüßen diese – von den Eltern schon lange gewünschte – Klarstellung ausdrücklich.

III. Fazit

Der vorliegende Entwurf der SBA-VO versucht, die vorhandenen Regelungslücken des Schulgesetzes zu schließen. Aus unserer Sicht bleiben aber trotz alledem noch Fragen offen. Dazu zählen insbesondere:

- **Fristen**

Damit sich die aufnehmende allgemeinbildende Schule auf die Aufnahme eines behinderten Kindes mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorbereiten kann (baulich, personell, sächliche Ausstattung) ist ein nicht unerheblicher Zeitbedarf erforderlich. Optimal wäre, wenn diese für

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

die Aufnahme eines Kindes notwendigerweise zu beantwortenden Fragen bereits ein Jahr vor der Einschulung geklärt werden können. Wir vermissen in dem Entwurf daher klare zeitliche Vorgaben – allein die Formulierung „frühzeitig“ reicht u.E. nicht aus.

- **Klassengröße**

Wir wissen, dass bei der inklusiven Beschulung die Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot selbstverständlich zum Klasseiteiler der allgemeinbildenden Schule mitzählen. Allerdings ist für viele Kinder mit Behinderung eine Klassengröße von 28 Schülern deutlich zu groß. Deshalb schlagen wir zumindest eine Mehrfachanrechnung vor (analog zu § 76 SGB IX, Mehrfachanrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehindete Menschen). Demnach könnte ein Schüler mit schwerer Behinderung und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dreifach gezählt – und die Klassengröße entsprechend reduziert werden.

Stuttgart, 29. Februar 2016/vs/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de